

Warenursprung und Präferenzen (WuP) in der täglichen Praxis

Ein Leitfaden für Anwender

begründet von Dipl.-Finanzwirt Ralf Notz und
bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand März 2026

■ Demonstrationsversion

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil
des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch
die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.

■ Benutzerinformationen

■ Weitere Publikationen

■ Bestellformular



Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Mendel Verlag

Inhalt

Aktuelles

Aktuelles 1/2020 1/2

1. Einführung

2. Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht

3. „Made in ...“-Warenmarkierung

4. Präferenzielles Ursprungsrecht – Systeme und Prinzipien

4.3 Zollpräferenzbeziehungen der EU 1-4

5. Präferenzielles Ursprungsrecht – materiell

5.1 Prüfschema Ursprungsregeln 1-4

5.2 Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln (1. Schritt) 1-4

6. Präferenzielles Ursprungsrecht – formell

Mustervordrucke für Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EU) 2015/2447 1-10

7. Abkommen, Abkommensgruppen und Präferenzregelungen im Detail

7.1 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) EU-Japan 1-8

8. Präferenzielle Ursprungsregeln

Übersicht 1/2

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Partnerschaftsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits 1/2

Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen (EU-CA) I/II

1-110

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammen- 1/2

arbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemein- 1/2

schaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland 1-80

andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem 1-80

Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsver- 1-80

fahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen 1-80

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen 1/II

Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten 1-80

Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Kapitel 2 Ursprungs- 1-80

regeln sowie Anhänge 2 bis 9 1-80

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen 1/2

der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft 1-80

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine I/II

Wirtschaftspartnerschaft, Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren 1-80

sowie Anhänge 3-A bis 3-F 1-80

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland	1/2
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland, Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren sowie Anhänge 3-A bis 3-F	I/II 1-78
Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile	1/2
Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile, Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren sowie Anhänge 3-A bis 3-E	I/II 1-70

Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen und -regelungen

Übersicht der Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen und -regelungen	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Ägypten	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Albanien	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Algerien	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru)	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Andorra	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Staaten, die unter das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) fallen	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Bosnien und Herzegowina	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den CARIFORUM-Staaten	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Ceuta und Melilla	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Chile	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Côte d'Ivoire	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den ESA-Staaten	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit dem EWR	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Färöern	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Georgien	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Ghana	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Israel	1-16
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Japan	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Jordanien	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Kanada	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Kenia	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit dem Kosovo	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Libanon	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit bestimmten Staaten, die unter die Marktzugangsverordnung (Market Access Regulation – MAR) fallen	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Marokko	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Mexiko	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Moldau	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Montenegro	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Neuseeland	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Nordmazedonien	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den SADC-Staaten	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit der Schweiz	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Serbien	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Singapur	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Südkorea	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Syrien	1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Tunesien	1/2
Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen mit der Türkei	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit der Ukraine	1-4
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit dem Vereinigten Königreich	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Vietnam	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Westjordanland und Gazastreifen	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Pazifik-Staaten (WPS)	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Zentralamerika	1-4

Verarbeitungsliste

Hinweise zur Verarbeitungslisten

Hinweise zur Verarbeitungsliste	1-20
---------------------------------	------

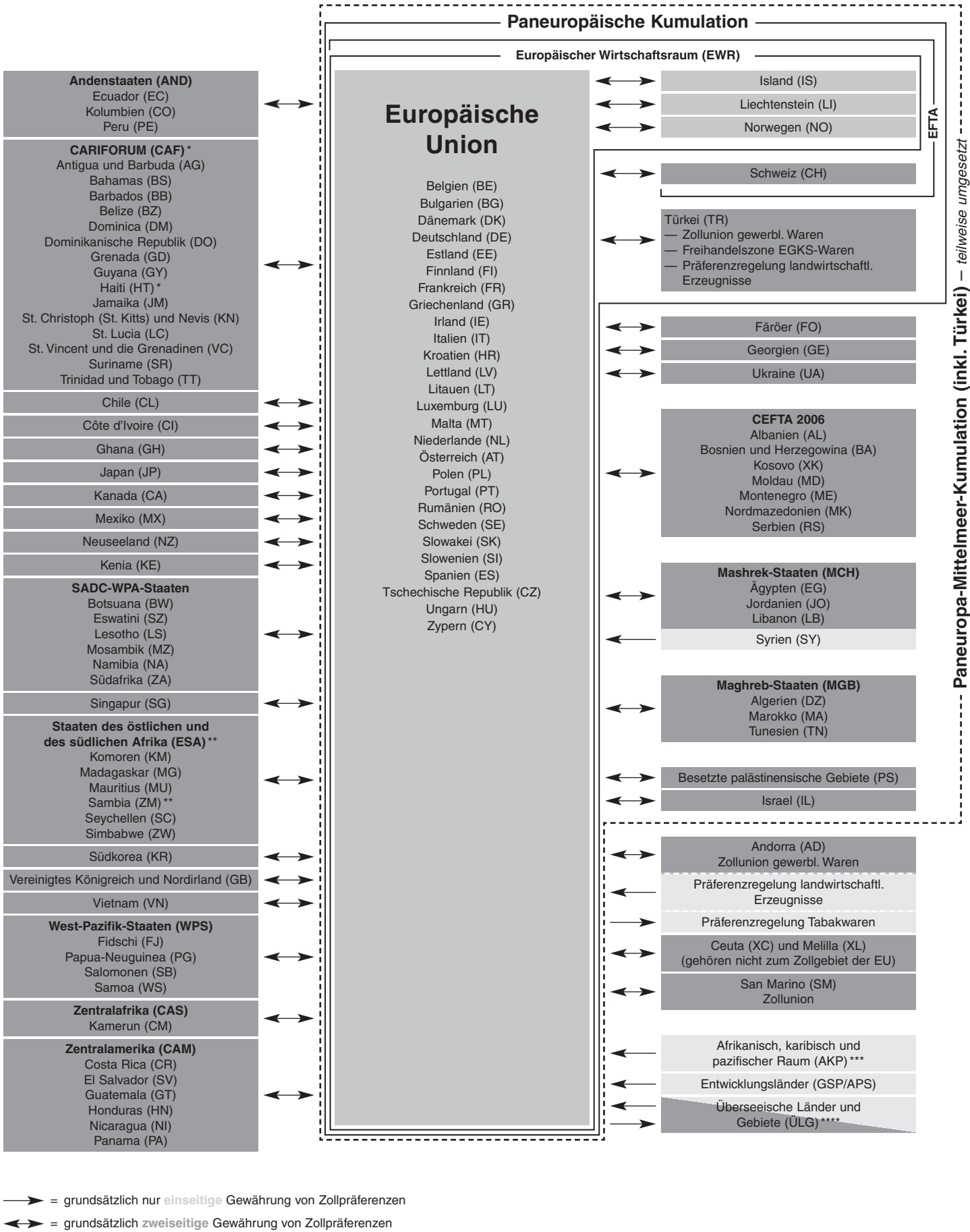
Einleitende Bemerkungen zu den Verarbeitungslisten

Einleitende Bemerkungen zu den Verarbeitungslisten	I/II
	1-72

Verarbeitungsliste

Legende für das Arbeiten mit der konsolidierten Verarbeitungsliste	1/2
Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregelungen	I-VI
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen	1-190

4.3 Zollpräferenzbeziehungen der EU



*) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. (EU) L 289, S. 3 vom 30.10.2008) wird vorläufig von allen Ländern bis auf die Republik Haiti angewendet.

**) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den ESA-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. (EU) L 111, S. 2 vom 24.4.2012) wird aktuell von allen Ländern bis auf Sambia angewendet.

***)) Einseitige Gewährung von Zollpräferenzen seitens der EU aufgrund von VO (EU) 2016/1076.

****)) Bestimmte Überseeische Gebiete (Neukaledonien, Französisch-Polynesien und St. Pierre und Miquelon) haben die Kommission darüber informiert, dass sie auf Gegenseitigkeit unter den gleichen Voraussetzungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses für EU-Ursprungswaren Präferenzen gewähren.

5.1

Prüfschema Ursprungsregeln

Dieses Kapitel behandelt die umfangreichen materiellen Regelungen zum präferenziellen Ursprungsrecht, um die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen eine Ware ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen ist. Erst wenn seitens der Ausfuhr einer Ware aus der EU zweifelsfrei feststeht und entsprechend dokumentiert ist (siehe Kapitel 6 Formelles präferenzielles Ursprungsrecht), dass das Erzeugnis ein Präferenzursprungserzeugnis der EU oder ggf. eines anderen Landes ist, kann diese Ware zollpräferenziert, also zollbegünstigt aus der Europäischen Union in das entsprechende Partnerland, mit dem Freihandelsbeziehungen bestehen, eingeführt werden. Es muss sich also um eine direkte Warenbewegung zwischen der EU und dem Partnerland handeln, die unter Beachtung des Prinzips der unmittelbaren Beförderung einschließlich der zulässigen Ausnahmen durchgeführt wird. Die Höhe der Vergünstigung kann über die Market Access Database der Europäischen Kommission (<http://madb.europa.eu>) oder das Portal MendelOnline (www.mendel-online.eu) ermittelt werden, die dem Präferenzzollsatz für EU-Waren auch immer den Regelzollsatz (sog. Meistbegünstigungszollsatz) gegenüberstellt.

Das Prüfschema zu den Ursprungsregeln stellt eine Checkliste dar, die dabei hilft neben den häufig in der Praxis anzutreffenden Verarbeitungsregeln auch die Ausnahmen und Besonderheiten zu beachten oder ggf. zu nutzen. Das Schema ist sowohl hilfreich für standardisierte Prozessbeschreibungen als auch eine Unterstützung, wenn die Ursprungsprüfung nicht zur täglichen Routinearbeit gehört. Die systematische Vorgehensweise stellt dabei sicher, dass kein Prüfungsschritt der präferenzrechtlichen Regelungen vergessen wird.

Für alle Warenverkehre, lassen sich die folgenden Schritte zur Ursprungsprüfung mit den entsprechenden Fragestellungen zunächst zusammenfassen:

- 1. Schritt: Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln** (siehe Punkt 5.2)
Wohin wird die Ware aus der EU ausgeführt? Welches Abkommen oder vergleichbare Rechtsgrundlage ist anzuwenden? Liegt ggf. keine Abkommensware vor? Welche Ursprungsregeln sind anzuwenden?
- 2. Schritt: Vollständiges Gewinnen oder Herstellen** (siehe Punkt 5.3)
Ist die Ausfuhrware durch vollständiges Gewinnen oder Herstellen ein Ursprungserzeugnis der Europäischen Union oder ggf. der Europäischen Gemeinschaft geworden?
- 3. Schritt: Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen, sog. Minimalbehandlung** (siehe Punkt 5.4)
Ist in der Europäischen Union ggf. nur eine sog. Minimalbehandlung (also eine nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) durchgeführt worden oder wurde mehr gemacht?

5.2

Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln (1. Schritt)

Für die Ausfuhr einer Ware aus der EU in ein Drittland ist zunächst festzustellen, ob es überhaupt ein Freihandelsabkommen oder eine vergleichbare Rechtsbeziehung gibt, die eine präferenzbegünstigte Einfuhr prinzipiell ermöglichen würde. Unter Punkt 4.3 wird mit einem Schaubild dargestellt, mit welchen Ländern die Europäische Union Zollpräferenzbeziehungen unterhält.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 ist auch ein Wechsel der Bezeichnung von „Europäischer Gemeinschaft“ in „Europäische Union“ als Abkommenspartner verbunden. Folglich ist das Abkommen mit Serbien noch als Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits unterzeichnet worden. Das Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, das im Oktober 2010 unterzeichnet worden war und seit dem 1.7.2011 anwendbar ist, stellt das erste Abkommen zwischen der Europäischen Union und einem Partnerland dar. Bei allen nachfolgenden Abkommen wie z.B. auch bei dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits taucht der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ somit nicht mehr auf.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das seit dem 1.1.1972 gültig ist, galt lange Zeit als richtungsweisend für den Abschluss weiterer Freihandels- oder Assoziierungsabkommen. Nach einer Reihe von rein bilateralen Präferenzregelungen (mit Ausnahme des EWR-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen, Island und Liechtenstein) hat die EG 1995 mit der Erklärung von Barcelona den Grundstein für die Partnerschaft Europa-Mittelmeer gelegt und damit infolge der bereits existierenden Kumulierungszone mit den EFTA-Staaten und der Türkei (sog. Paneuropäische Kumulierungszone) die Präferenzregelungen auf eine multilaterale Basis gestellt. Die daraus resultierende Ursprungskumulierungszone Paneuropa-Mittelmeer ist aktuell der größte Präferenzraum mit Beteiligung der EU. Damit wurde auch das Ziel der Harmonisierung der Präferenzursprungsregeln erfolgreich weiterentwickelt. Mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln wurde das lange geforderte multilaterale Regelungswerk geschaffen, das im ABl. (EU) L 54, S. 3 vom 26.2.2013 veröffentlicht worden ist. Wesentlicher Bestandteil ist die Anlage I, die die harmonisierten Ursprungsregeln enthält. Anhang II umfasst einige bilaterale Ausnahmeregelungen.

In den 1990er Jahren war als erste Regel des Prüfungsschemas zu prüfen, ob die Ware überhaupt vom Abkommen erfasst wird. Es gab grundsätzlich die Einteilung, dass alle Waren der HS-Kapitel 25 bis 97 (sog. Waren der gewerblichen Wirtschaft mit einigen Ausnahmen) erfasst werden und nur einzelne, konkret bezeichnete Waren der HS-Kapitel 1 bis 24 (sog. Agrarwaren) unter das Abkommen fallen. Die Re-

Übersicht

EU-CA

- Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits 1/2
- Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen I/II
1-110

EU-GB

- Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen 1/2
- Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Kapitel 2 Ursprungsregeln sowie Anhänge 2 bis 9 I/II
1-80

EU-JP

- Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft 1/2
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft, Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren sowie Anhänge 3-A bis 3-F I/II
1-80

EU-NZ

- Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland 1/2
- Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland, Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren sowie Anhänge 3-A bis 3-F I/II
1-78

EU-CL

- Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile 1/2
- Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile, Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren sowie Anhänge 3-A bis 3-E I/II
1-70

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile¹⁾

Das am 13.12.2023 in Brüssel unterzeichnete Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile²⁾ wird am 1.2.2025 in Kraft treten.

1) ABl. (EU) L, 2025/67, 13.1.2025.

2) ABl. (EU) L, 2024/2953, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/2953/oj.

Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile¹⁾

Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren sowie Anhänge 3-A bis 3-E

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

Abschnitt A	Ursprungsregeln	1
Art. 3.1	Begriffsbestimmungen	1
Art. 3.2	Allgemeine Anforderungen	1
Art. 3.3	Ursprungskumulierung	2
Art. 3.4	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	3
Art. 3.5	Toleranzen	4
Art. 3.6	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	5
Art. 3.7	Maßgebende Einheit	6
Art. 3.8	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Art. 3.9	Warenzusammenstellungen	6
Art. 3.10	Neutrale Elemente	6
Art. 3.11	Verpackungen und Verpackungsmaterial sowie Verpackungsbehältnisse	7
Art. 3.12	Buchmäßige Trennung bei austauschbaren Vormaterialien	7
Art. 3.13	Wiedereingeführte Erzeugnisse	8
Art. 3.14	Nichtbehandlung	8
Art. 3.15	Ausstellungen	8
Abschnitt B	Ursprungsverfahren	9
Art. 3.16	Antrag auf Zollpräferenzbehandlung	9
Art. 3.17	Erklärung zum Ursprung	10
Art. 3.18	Geringfügige Unstimmigkeiten und unerhebliche Fehler	10
Art. 3.19	Gewissheit des Einführers	11
Art. 3.20	Aufbewahrungspflichten	11
Art. 3.21	Ausnahmen von den Anforderungen in Bezug auf Erklärungen zum Ursprung	11
Art. 3.22	Überprüfung	12
Art. 3.23	Verwaltungszusammenarbeit	13
Art. 3.24	Amtshilfe bei der Betrugsbekämpfung	14
Art. 3.25	Ablehnung von Anträgen auf Zollpräferenzbehandlung	15
Art. 3.26	Vertraulichkeit	16
Art. 3.27	Erstattungen und Anträge auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr	16
Art. 3.28	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen	17

1) ABl. (EU) L, 2024/2953, 20.12.2024, zuletzt geändert durch Delegierte VO (EU) 2025/880 der Kommission vom 25.2.2025 (ABl. (EU) L, 2025/880, 8.5.2025).

Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren

Abschnitt A Ursprungsregeln

Art. 3.1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 3-A bis 3-E gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihung“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier für den Versand vom Ausführer zum Empfänger oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- c) „Zollbehörde“ bezeichnet:
 - i) für Chile die nationale Zollverwaltung und
 - ii) für die Europäische Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts verantwortlich sind;
- d) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungszeugnis ausführt oder herstellt und eine Erklärung zum Ursprung ausstellt;
- e) „identische Erzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht den in der Warenbezeichnung beschriebenen Erzeugnissen entsprechen; die Warenbezeichnung auf dem für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung für mehrere Sendungen verwendeten Handelspapier muss so genau sein, dass das Erzeugnis, und auch die identischen Erzeugnisse, die anschließend auf der Grundlage dieser Erklärung eingeführt werden sollen, eindeutig identifiziert werden können;
- f) „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und dafür die Zollpräferenzbehandlung in Anspruch nimmt;
- g) „Vormaterial“ bezeichnet jeden Stoff, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, einschließlich aller Zutaten, Rohstoffe, Bestandteile oder Teile;
- h) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs, auch dann, wenn es als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses bestimmt ist;
- i) „Herstellung“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbauen.

Art. 3.2 Allgemeine Anforderungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieses

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Chile

Abkommen:	Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile
Fundstelle:	ABl. (EU) L, 2024/2953, 20.12.2024
Inkrafttreten:	1.2.2025
Präferenzregelung:	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
Zolltarif Chile:	HS 2022, nationale Unterpositionen
Quellenhinweise:	https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content https://www.mendel-online.eu > Zolltarife
Zolltarif EU:	HS 2022, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric https://auskunft.ezt-online.de
Zollabbau seit:	1.1.2003 (vorläufige Anwendung)
Zollabbau:	gemäß Art. 2.5 i.V.m. Anhang 2
Chile:	Zollabbau gemäß Kapitel 2 Art. 2.5 i.V.m. Anhang 2 Unterabschnitt 1; dieser wird 2031 abgeschlossen sein; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen oder die Zollfreiheit gilt innerhalb von Quoten
EU:	Zollabbau gemäß Kapitel 2 Art. 2.5 i.V.m. Anhang 2 Unterabschnitt 2; dieser wird 2031 abgeschlossen sein; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen oder die Zollfreiheit gilt innerhalb von Quoten
Ursprungsregelung:	Anhang 3-A und 3-B über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“
Fundstelle:	ABl. (EU) L, 2024/2953, S. 518, 20.12.2024
Verarbeitungsliste:	Anhang 3-B Anlage II
Fundstelle:	ABl. (EU) L, 2024/2953, S. 524, 20.12.2024
HS-Version:	2022

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Tunesien

Abkommen:	Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits
Fundstelle:	ABl. (EG) L 97, S. 2 vom 30.3.1998
Inkrafttreten:	1.3.1998
Präferenzregelung:	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
Zolltarif Tunesien:	HS 2017, Kombinierte Nomenklatur, nationale Unterpositionen
Quellenhinweise:	https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content https://www.mendel-online.eu > Zolltarife
Zolltarif EU:	HS 2022, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric https://auskunft.ezt-online.de
Zollabbau seit:	1.1.1996 (vorläufige Anwendung)
Zollabbau:	gemäß Titel II Kapitel I i.V.m. Anhängen 1 bis 5 sowie Kapitel II i.V.m. den Protokollen Nrn. 1-3
Agrarwaren:	
— Tunesien:	Zollabbau gemäß Titel II Kapitel II Art. 17 i.V.m. Protokoll Nr. 3; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen oder die Zollfreiheit gilt innerhalb von Quoten
— EU:	Zollabbau gemäß Titel II Kapitel II Art. 17 i.V.m. Protokoll Nrn. 1 und 2; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen oder die Zollfreiheit gilt innerhalb von Quoten
Industrielle Waren:	
— Tunesien:	Zollabbau gemäß Titel II Kapitel I Art. 10 und 11 i.V.m. den Anhängen 2 bis 5; dieser ist seit 2008 abgeschlossen; Zölle sind vollständig beseitigt
— EU:	Beseitigung der Zölle gemäß Titel II Kapitel I Art. 9 und 10 i.V.m. Anhang 1 mit vorläufiger Anwendung des Abkommens

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Abkommen:	Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits
Fundstelle:	ABl. (EU) L 149, S. 10 vom 30.4.2021
Inkrafttreten:	1.5.2021
Präferenzregelung:	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
Zolltarif Vereinigtes Königreich:	HS 2022, nationale Unterpositionen
Quellenhinweise:	https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content https://www.mendel-online.eu > Zolltarife
Zolltarif EU:	HS 2022, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric https://auskunft.ezt-online.de
Zollabbau seit:	1.1.2021 (vorläufige Anwendung)
Zollabbau:	gemäß Titel I
— Vereinigtes Königreich:	Beseitigung der Zölle gemäß Titel I Art. 21 mit vorläufiger Anwendung des Abkommens
— EU:	Beseitigung der Zölle gemäß Titel I Art. 21 mit vorläufiger Anwendung des Abkommens
Ursprungsregelung:	Kapitel 2 i.V.m. den Anhängen 2 bis 9
Fundstellen:	ABl. (EU) L 149, S. 60 bzw. 1015 vom 30.4.2021
Verarbeitungsliste:	Anhang 3 Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln
Fundstelle:	ABl. (EU) L, 2024/2837, 6.11.2024
HS-Version:	2022

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Pos.	Land/Staatengruppe	Warenbezeichnung	Grundregel	Alternativregel
Kapitel 1				
Kap. 1	alle	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2				
Kap. 2	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
	nur <u>RegÜ2</u> , <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	s.o.	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse in den Erzeugnissen dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
	nur mögliche zusätzliche Ausnahmen <u>CI^A</u> , <u>GH^A</u>	s.o.	Alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 3				
Kap. 3	alle außer <u>CAF</u> , <u>CI</u> , <u>ESA</u> , <u>GH</u> , <u>LDC</u> , <u>MAR</u> , <u>OBC</u> , <u>SADC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u> , <u>WPS</u>	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kap. 3	nur <u>CAF</u> , <u>CI</u> , <u>ESA</u> , <u>GH</u> , <u>MAR</u> , <u>SADC</u> , <u>WPS</u>	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Positionen '0304, 0305, ex 0306 und ex 0307', für die die folgenden Regeln festgelegt sind: [<u>CI</u> , <u>GH</u> stattdessen: 0304, 0305, 0306, 0307 und 0308 <u>ESA</u> , <u>SADC</u> stattdessen: 0304, 0305, ex 0306, ex 0307 und ex 0308]	Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
	nur <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Positionen 0304, 0305, ex 0306, ex 0307 und ex 0308, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: [<u>SG</u> stattdessen: ex 0301.10, 0304, 0305, ex 0306, ex 0307, ex 0308 und 0309 <u>VN</u> stattdessen: 0304, 0305, ex 0306, ex 0307, ex 0308 und 0309]	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt	
ex 0301.10	nur <u>SG</u>	Meerwasserziefische aus der Aquakultur	In der Aquakultur aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem wenigstens 2 Monate aufgezogen, wobei der Wert der Eier, Larven, Jungfische und Ähnlichem 65 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
0304	nur <u>CAF</u> , <u>CI</u> , <u>ESA</u> , <u>GH</u> , <u>MAR</u> , <u>SADC</u> , <u>WPS</u>	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	nur <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	s.o.	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0305	nur <u>CAF</u> , <u>CI</u> , <u>ESA</u> , <u>GH</u> , <u>MAR</u> , <u>SADC</u> , <u>WPS</u>	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	nur <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart [<u>ÜLG</u> zusätzlich: ; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar]	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

Pos.	Land/Staatengruppe	Warenbezeichnung	Grundregel	Alternativregel
Kapitel 62				
ex Kap. 62 ¹⁾	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>KR</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>TR</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Waren der Positionen 'ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211, ex 6210 und ex 6216, 6213 und 6214 sowie 6217', für die die folgenden Regeln festgelegt sind: [CAF, CI, ESA, GH, MAR, WPS stattdessen: 6213 und 6214 sowie 6217 LDC stattdessen: ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211, ex 6210 und ex 6216, ex 6212, 6213 und 6214 sowie 6217 SADC stattdessen: 6213 und 6214 sowie ex 6217]	Herstellen aus 'Garnen ^{VIII) X)} [CAF, CI, ESA, GH, JO ^A , JO ^{A2} , MAR, SADC, WPS stattdessen: Geweben LDC stattdessen: Gewirken oder Gestricken ²⁾ MX stattdessen: Garnen ^{X)}]	[MX zusätzlich: Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet]
	nur <u>RegÜ2</u>	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Waren der Position ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211, ex 6210 und ex 6216, ex 6212, 6213 und 6214 sowie 6217, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	(IX) XI) Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)	
	nur <u>KR</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u>	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Waren der Position 'ex 6217', für die die folgende Regel festgelegt ist: [OBC, SG, ÜLG stattdessen: ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211, ex 6210 und ex 6216, ex 6212, 6213 und 6214 sowie 6217 VN stattdessen: ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211, ex 6210 und ex 6216 sowie ex 6212]	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) [KR zusätzlich: *) X) VN zusätzlich: (IX), XI)] oder [KR zusätzlich: Sticken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbestickten Gewebes 40 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{X)} oder Bestreichen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbestrichenen Gewebes 40 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{X)} oder] Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens 2 vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{VIII) X)} [OBC, ÜLG, VN stattdessen: (IX) XI) SG: ohne Fußnoten] *) Siehe Bemerkung 5.	
	nur <u>TR</u>	[Zollunion]		
¹⁾ Hinsichtlich spezifischer Unterpositionen von Kapitel 62 gemäß dem Ursprungsprotokoll im Abkommen mit <u>CAM</u> siehe Anlage 2A Bemerkung 4 des Protokolls. Die in genannter Bemerkung 4 aufgeführten Regeln verleihen Erzeugnissen des Kapitel 62 die Ursprungseigenschaft im Rahmen festgelegter länderspezifischen Jahreskontingente. ²⁾ In der englischen Sprachfassung des <u>LDC</u> steht hier: „Manufacture from fabric“.				

Pos.	Land/Staatengruppe	Warenbezeichnung	Grundregel	Alternativregel
ex 6802	nur <u>CAM</u>	Marmor, Travertin und Alabaster	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 2515	
ex 6803	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>TR</u> nur <u>TR</u>	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer [Zollunion]	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>TR</u> nur <u>TR</u>	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat [Zollunion]	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 6814	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>TR</u> nur <u>TR</u>	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen [Zollunion]	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	
Kapitel 69				
Kap. 69 [AND: ex Kap. 69]	alle außer <u>TR</u> nur <u>TR</u>	‘Keramische Waren’ [<u>CI</u> , <u>JOA²</u> stattdessen: Keramik (ohne Ziegel und Baukeramik) <u>AND</u> zusätzlich: ausgenommen Waren der Position ex 6907, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:] [Zollunion]	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware [<u>JOA</u> , <u>JOA²</u> , <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u> , mögliche zusätzliche Ausnahmen <u>CI^A</u> , <u>GH^A</u> zusätzlich: oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. [<u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u> , mögliche zusätzliche Ausnahmen <u>CI^A</u> , <u>GH^A</u> : 50 v.H.] des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet]	
ex 6907	nur <u>AND</u>	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen aus unglasierten keramischen Fliesen, Boden- und Wandplatten oder unglasierten keramischen Steinchen, Würfeln und ähnlichen Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
Kapitel 70				
ex Kap. 70	alle außer <u>TR</u> nur <u>TR</u>	Glas und Glaswaren, ausgenommen Waren der Positionen ‘ex 7003, ex 7004 und ex 7005, 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019’, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: [<u>RegÜ2</u> stattdessen: 7010 und 7013 <u>AND</u> stattdessen: ex 7003, ex 7004 und ex 7005, 7006, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019 <u>KR</u> stattdessen: 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019 <u>LDC</u> , <u>OBC</u> stattdessen: 7006, 7010, 7013 und ex 7019 <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> stattdessen: 7006, 7010 und 7013 <u>VN</u> stattdessen: 7010, 7013 und 7016] [Zollunion]	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware [<u>RegÜ2</u> , <u>JOA</u> , <u>JOA²</u> , <u>LCD</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u> zusätzlich: oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. [<u>JOA</u> , <u>JOA²</u> , <u>LCD</u> , <u>OBC</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u> : 70 v.H.] des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>KR</u> , <u>LDC</u> , <u>OBC</u> , <u>SG</u> , <u>TR</u> , <u>ÜLG</u> , <u>VN</u> nur <u>TR</u>	Glas mit ‘absorbierender’ [<u>AND</u> , <u>CAF</u> , <u>CAM</u> , <u>CI</u> , <u>ESA</u> , <u>GH</u> , <u>MAR</u> , <u>SADC</u> , <u>WPS</u> stattdessen: nicht reflektierender] Schicht [Zollunion]	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7006	alle außer <u>RegÜ2</u> , <u>MX</u> , <u>TR</u> , <u>VN</u>	‘Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:’ [<u>JOA</u> , <u>SG</u> , <u>ÜLG</u> : Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht]		

Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Warenursprung und Präferenzen (WuP) in der täglichen Praxis** wie folgt:

___ Ex. des **Loseblattwerks**: Grundwerk in 2 Ordnern (19 x 24,5 cm), ca. 1.800 Seiten zum Preis von 79,00 EUR netto (84,53 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Aktualisierungen für 1 Jahr, Aktualisierungen: ca. 3-4 im Jahr zum Seitenpreis von 0,32 EUR netto (0,34 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-24-6.

___ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 74,00 EUR netto (79,18 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 3-4 im Jahr zum Seitenpreis von 0,32 EUR netto (0,34 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-25-3.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

___ zusätzliche Lizenzen

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

Sie haben **regelmäßig 3 oder mehr Nutzer** für die Publikation? Dann lohnt sich ggf. die **Concurrent-User-Lizenz** zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

Abo- und Bezugsbedingungen: Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter www.mendel-verlag.de/agb einsehen können.

Firmenname Kd.-Nr.

Abteilung/Ansprechpartner

Straße

PLZ Ort

E-Mail

Telefon Fax

Datum Unterschrift

Bitte bestellen Sie per Fax: +49 2302 2029311 | per E-Mail: info@mendel-verlag.de
per Post: Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum
Online: www.mendel-verlag.de/shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.
- (2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

§ 3 Eingabefehler (Online-Shop)

- (1) Im Warenkorb können Sie Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Kasse“ haben Sie die Möglichkeit, Rechnungs- und Lieferadresse festzulegen und erhalten eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

§ 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

- (1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungsstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsults- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter www.mendel-verlag.de einsehen können.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

§ 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs + Onlineversionen

- (1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.
- (2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.
- (3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.
- (4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 7 Lieferung – Gefahrübergang

- (1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

- (1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.
- (2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.
- (4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu dem Abonnement FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

§ 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 12 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichterhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.
- (5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.
- (2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshots des jeweiligen Angebotes).

Benutzerinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
 - 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
 - 2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
 - 2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
 - 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)
3. Einrichtung und Update der Publikation
 - 3.1 Verwenden von „Setup.exe“
 - 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation
 - 3.2.1 Einzelplatzlizenz
 - 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz
4. Deinstallation
5. Registrierung
6. Nutzung der Publikation
7. FAQ – Frequently Asked Questions
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows 10 oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter www.mendel-verlag.de/download_wup zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter <https://get.adobe.com/de/reader/>). Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, bzw. für den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt und die Lizenzdatei erzeugt werden soll, die nötigen Rechte besitzen. Nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie die TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Die TID besteht aus 3 Gruppen mit 5 Zeichen, z.B. A1B2C-3D4E5-F6G7H, und befindet sich auf der Innenseite des CD-Booklets.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner installieren bzw. kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufgerufen

werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können höchstens so viele Nutzer die Publikation gleichzeitig nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

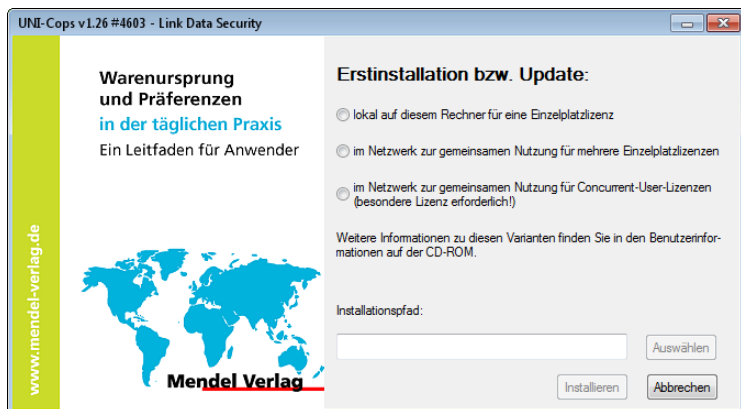
3. Einrichtung und Update der Publikation

Bitte beachten Sie, dass nach der Ersteinrichtung zunächst noch die Registrierung Ihrer Lizenz(en) erforderlich ist, bevor Sie auf die Daten zugreifen können. Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das Update enthält die aktuelle Publikation in konsolidierter Form.

3.1 Verwenden von „Setup.exe“

Wenn Sie „Setup.exe“ von der CD-ROM ausführen, können Sie sich für eine von 3 Installationsvarianten, abhängig von der erworbenen Lizenz, entscheiden. Sie benötigen dazu Administrationsrechte sowie Schreibrechte auf den später gewählten Installationspfad. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die Vorgehensweise für Updates unterscheidet sich nicht von der für die Erstinstallation.



Die ersten beiden Varianten können Sie einsetzen, wenn Sie eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben haben. Die lokale Installation (Variante 1) wird dabei typischerweise bei einer oder wenigen erworbenen Lizenzen gewählt, oder wenn kein gemeinsam zugängliches Speichermedium vorhanden ist. Die Installation im Netzwerk (Variante 2) hingegen erlaubt das zentrale Vorhalten und Aktualisieren der Publikation insbesondere für mehrere Einzelplatzlizenzen.

Wenn Sie eine oder mehrere Concurrent-User-Lizenzen erworben haben, nutzen Sie bitte die dritte Installationsvariante.

Nachdem Sie eine der 3 Installationsvarianten ausgewählt haben, können Sie einen Installationspfad angeben bzw. den vorgeschlagenen Pfad ändern. Ist der angegebene Ordner nicht vorhanden, so wird er im weiteren Verlauf der Installation erstellt. Nach Abschluss der Installation erhalten Sie eine Bestätigungsmeldung und eine Verknüpfung zum Starten der Publikation wird auf Ihrem Desktop abgelegt.

3.2 Manuelles Einrichten der Publikation

3.2.1 Einzelplatzlizenz

Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD-ROM nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

- a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD-ROM nutzen möchten, so ist keine Einrichtung notwendig.
- b) Falls Sie die Inhalte der CD-ROM auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD-ROM kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD-ROM befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Bei Updates empfiehlt sich ein vollständiges Ersetzen der Daten im bestehenden Ordner.

3.2.2 Concurrent-User-Lizenz

Kopieren Sie bitte bei einer Ersteinrichtung den Inhalt der CD-ROM in den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt werden soll, üblicherweise in eine Freigabe auf einem Server. Kopieren Sie nun die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartWuP.exe“, „unicops.ini“, „WuP_C.E_X“, „WuP_C.QZ_“ und „WuP_C.W_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartWuP.exe“.

Für ein manuelles Update der Publikation löschen Sie bitte zunächst alle Dateien der Publikation bis auf „unicops.ini“ und „WuP_C.LDS“ (durch die Registrierung erzeugte Lizenzdatei). Anschließend kopieren Sie bitte den Inhalt der neueren CD-ROM in den betreffenden Ordner und kopieren die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartWuP.exe“, „WuP_C.E_X“, „WuP_C.QZ_“ und „WuP_C.W_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartWuP.exe“.

4. Deinstallation

Da bei der Installation nur Dateien im Installationspfad abgelegt werden, besteht kein Bedarf an einer Deinstallationsroutine. Sie können stattdessen einfach den Ordner mit den Daten löschen.

5. Registrierung

Der Registrierungsprozess ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und Concurrent-User-Lizenzen, Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der Nutzungsvereinbarung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM zuerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsprozess wird einmalig beim ersten Start der Publikation (mittels Ausführen von „StartWuP.exe“) ausgelöst. Sie können den Registrierungsprozess jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen. Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start der Publikation fortgesetzt.

Zum Starten oder Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.

Am Beginn des Registrierungsprozesses wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen Sie dann die Art der Registrierung aus.



Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsprozess wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-15:30 Uhr
Fr	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-14:30 Uhr



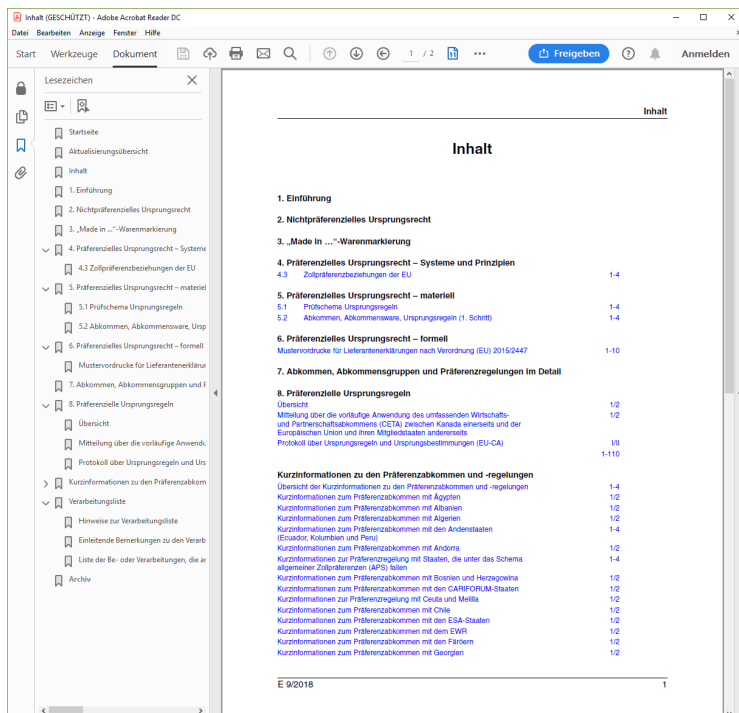
Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID **bzw. NID** und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: registrierung@mendel-verlag.de

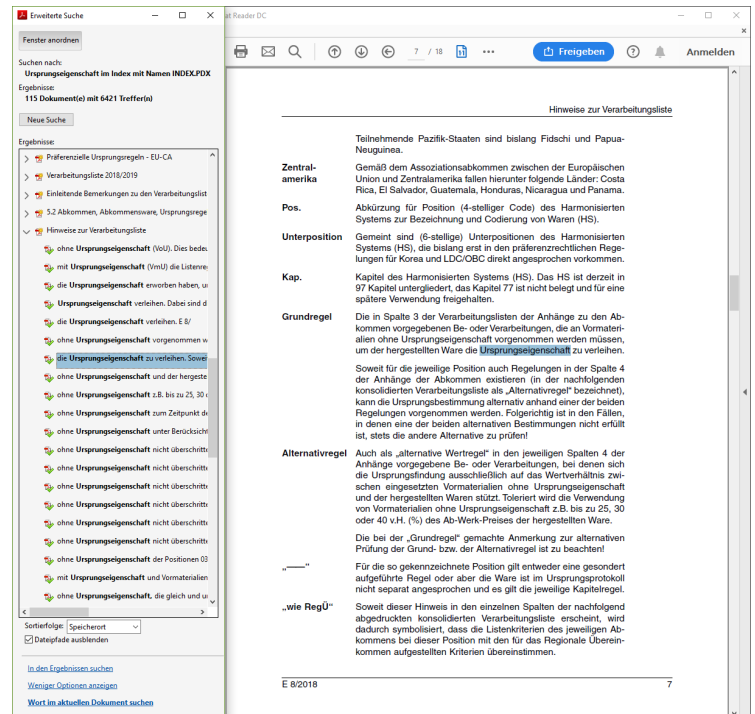
6. Nutzung der Publikation

Bitte beachten Sie, dass für den Zugriff auf die Publikation alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Publikation nach erfolgreicher Registrierung entweder über die während der Installation auf Ihrem Desktop angelegte Verknüpfung oder direkt durch Ausführen von „StartWuP.exe“ aus dem Installationsverzeichnis starten.

Zur Navigation durch die CD-ROM können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Readers.



7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „Email...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

Warum erhalte ich beim Starten der Publikation eine Fehlermeldung?

Bitte beenden Sie vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien (ggf. auch im Taskmanager).

Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsvorgangs eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe® Reader® konzipiert.

Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Einzelplatzlizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antivirenprogramms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zum von Ihnen eingesetzten Produkt.

8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen. Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930

Fax: +49 2302 2029311

E-Mail: info@mendel-verlag.de

Internet: www.mendel-verlag.de